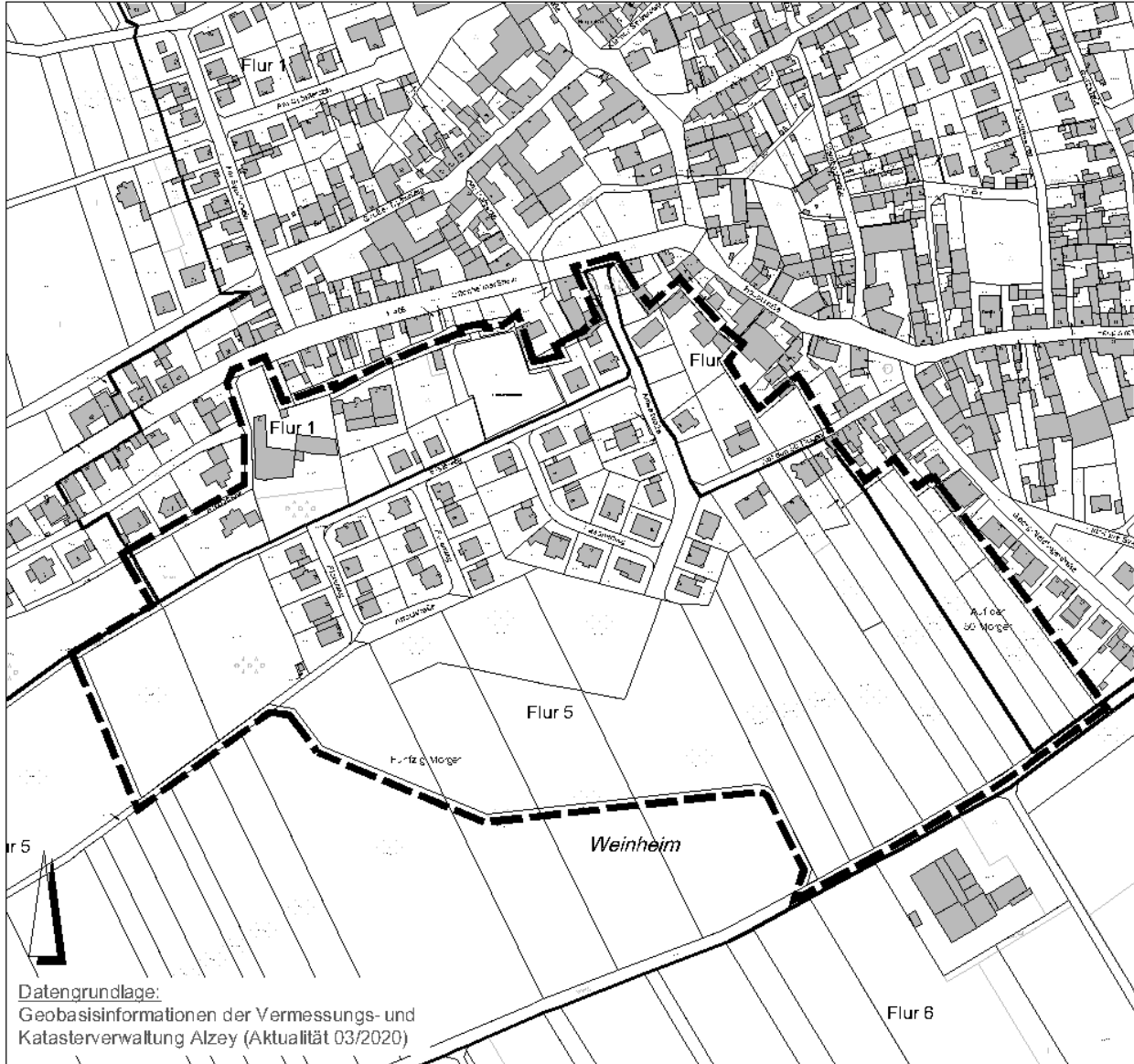


BEKANTTMACHUNG

1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 40 „Auf den Fünfzig Morgen“ in Alzey-Weinheim



Satzungsbeschluss und rückwirkendes Inkrafttreten des Bebauungsplanes gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB)

Der Rat der Stadt Alzey hat am 19.11.2001 die 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 40 „Auf den Fünfzig Morgen“ in Alzey-Weinheim gem. § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen. Der Satzungsbeschluss wurde am 07.06.2002 erstmals gem. § 10 Abs. 3 BauGB bekannt gemacht.

Zur Heilung eines formellen Fehlers hat der Rat der Stadt Alzey am 22.02.2021 beschlossen, die 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 40 „Auf den Fünfzig Morgen“ in Alzey-Weinheim - in der Fassung des Ratsbeschlusses vom 19.11.2001 - erneut gemäß § 10 Abs. 3 BauGB bekanntzumachen und rückwirkend in Kraft zu setzen.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 40 „Auf den Fünfzig Morgen“ in Alzey-Weinheim in der Fassung des Ratsbeschlusses vom 19.11.2001 gemäß § 214 Abs. 4 BauGB rückwirkend zum 07.06.2002 in Kraft.

Das Plangebiet hat eine Größe von ca. 10,2 ha und beinhaltet zum Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses folgende Parzellen.

- in Flur 1:
komplett Nr. 405/1, 405/2, 406, 410, 419, 425/2, 426, 437, 439, 440, 442, 443, 444, 445, 446/1, 446/2, 457/1, 457/3, 457/4, 483 sowie teilweise: Nr. 408, 435 und 484
- in Flur 5:
komplett Nr. 201, 202, 203, 204, 205, 206/1, 206/2, 207/1, 207/2, 208/1, 208/2, 208/3, 209/1, 209/2, 210/1, 210/2, 211, 212, 213, 214, 215/1, 215/2, 216, 217, 218, 219, 220, 221 sowie teilweise Nr. 197, 198, 199, 200, 232 und 233

Da zwischenzeitlich ein Flurbereinigungsverfahren zur Realisierung des 1. Bauabschnitts durchgeführt wurde, beinhaltet das Plangebiet derzeit folgende Parzellen:

- in Flur 1:
komplett Nr. 405/1, 405/2, 406, 407, 410/1, 410/2, 419/2, 425/3, 437/1, 439, 445/1, 446/3, 457/1, 457/3, 457/4, 540, 541, 542, 543/1, 544, 545, 546, 547, 548, 549, 550 sowie teilweise: Nr. 408, 435/1 und 484/1.
- in Flur 5:
komplett Nr. 198/1, 199/1, 200/2, 202/1, 203/1, 204/1, 206/1, 206/2, 207/1, 207/2, 208/1, 208/2, 208/3, 209/1, 209/2, 221, 263/1, 264, 265, 266, 267, 268, 270, 271/1, 271/2, 272, 273, 274, 275/1, 276, 277, 278, 279, 280, 281, 282, 283, 284, 285, 286/1, 287, 288, 289, 290, 291, 292, 293, 294, 295, 296, 297/1, 298, 299/1, 300, 301, 302, 303 sowie teilweise Nr. 197, 198/2, 199/2, 200/3, 232/1 und 233/1.

Die genaue Abgrenzung des Geltungsbereichs ist dem beigefügten Lageplan zu entnehmen.

Ziel des Bebauungsplanes Nr. 40 ist die Schaffung von Planungsrecht für die Ausweisung von qualitativ hochwertigem Bauland für Wohnzwecke, Dorfgebieten zur Erhaltung vorhandener Dorfstrukturen sowie eines Mischgebietes. Im Rahmen der 1. Änderung wurde die Planung im Bereich des Regenrückhaltebeckens sowie im Bereich des Elsterwegs modifiziert.

Der Bebauungsplan wird im Fachbereich 4 – Bauen und Umwelt der Stadtverwaltung Alzey, Rathaus, Ernst-Ludwig-Straße 42, Zimmer 511 während der Dienststunden für jedermann zur Einsichtnahme bereitgehalten; über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Zusätzlich besteht die Möglichkeit die entsprechenden Unterlagen unter www.alzey.de/de/rathaus/bauleitplaene/bauleitplanung.php einzusehen.

Hinweise:

§ 44 BauGB

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie des Absatzes 4 wird hingewiesen.

§ 215 Abs. 1 BauGB

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 4 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,

2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb **eines Jahres** seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.

§ 24 Abs. 6 GemO

Gemäß der Gemeindeordnung (GemO) für das Land Rheinland-Pfalz gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften dieses Gesetzes oder auf Grund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Stadtverwaltung Alzey unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Der Inhalt dieser Bekanntmachung ist auch unter der Rubrik „Öffentliche Bekanntmachungen“ auf unserer Homepage unter www.alzey.de einsehbar.

Alzey, den 15.03.2021
Stadtverwaltung Alzey
Fachbereich 4 – Bauen und Umwelt

Gez. Christoph Burkhard
(Bürgermeister)